



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten
Tel. 02263/8472 Fax 8472-4
e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at
UID Nr. ATU 16229702

PER EINSCHREIBER

An
Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, am 18.11.2022

Geschäftszahl: ChK-1/2022 (Bitte anführen, wenn Sie auf diesen Bescheid Bezug nehmen)

Bescheidadressatin: Christine Kiesenhofer, Bäckergasse 20b, 2124 Niederkreuzstetten

Betrifft: Bescheid gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz idgF

BESCHEID

Aufgrund des Schreibens von Frau Christine Kiesenhofer vom 06.10.2022, mit welchem das Auskunftsersuchen vom 11.01.2021 hinsichtlich der begehrten Auskünfte zu dem Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018 sowie der Antrag auf Bescheiderlassung vom 12.03.2021, dem Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten zur Entscheidung übermittelt wurde, ergeht folgender

1. SPRUCH

Der Antrag der Christine Kiesenhofer vom 12.03.2021 auf bescheidmäßige Erledigung der Auskunftsverweigerung **wird teilweise abgewiesen.**

2. BEGRÜNDUNG

2.1 Rechtsgrundlagen

§§ 1 bis 6 NÖ Auskunftsgesetz idF LGBI Nr 45/2019 (NÖ AuskunftsG).

2
Gemäß § 2 Abs 1 AuskunftsG hat jeder das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten.

Die Auskunft kann in bestimmten, in § 5 Abs 1 NÖ AuskunftsG genannten Fällen, verweigert werden. Für den Fall, dass die begehrte Auskunft nicht erteilt wird, kann der Auskunftssuchende verlangen, dass die Auskunft mit Bescheid verweigert wird (§ 6 Abs 1 NÖ AuskunftsG).

2.2 Sachverhalt

Mit Eingabe vom 11.01.2021 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten ein Auskunftsersuchen, ebenfalls datiert mit 11.01.2021, von Christine Kiesenhofer erhalten, in welchem sie folgende Auskunft begehrte:

Ich verlange gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz i.d.g.F. („*Jeder hat das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten*“) Auskunft von Bürgermeister Adolf Viktorik zum **Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018** und erteuche um genaue und vollständige Beantwortung der folgenden Fragen:

1. im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?
2. Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?
3. Im Voranschlag für 2019 wurde unter Ansatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben getätigt? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?
4. Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken veranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätigt, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?
5. In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurde bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?
6. Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca. 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
7. Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahre 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen, Außenstände in Höhe von ca. 260.000 Euro wurden 2015 eingebbracht (lt. Jahresrückblick 2019). Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
8. Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021 € 1.166.000)? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?

Mit Antrag vom 12.03.2021 hat Frau Kiesenhofer beantragt, dass die von ihr unter dem gegenständlichen Auskunftsersuchen begehrten Auskünfte schriftlich mit Bescheid verweigert werden.

Am 11.05.2021 fand in der Marktgemeinde Kreuzstetten eine Gemeinderatssitzung statt, an der Frau Kiesenhofer persönlich teilgenommen hat. Im Rahmen der Sitzung wurde umfangreich über gegenständlich interessierenden Grundstücksverkauf berichtet und sämtlich Fragen, auch jene von Frau Kiesenhofer, beantwortet (bspw. über die Einnahmen, Verbuchung, Verwendung, Rücklagen etc.). Die in dem Auskunftsersuchen von Frau Kiesenhofer gestellten Fragen wurden daher bereits am 11.05.2021 ausführlich beantwortet.

Grundsätzlich bedurfte es daher keiner weiteren Auskunft an Frau Kiesenhofer, da ihre Fragen bereits vollinhaltlich beantwortet wurden. Dennoch hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten die Anfrage von Frau Kiesenhofer, aus Gründen der Nachweisbarkeit, mit Schreiben vom 02.06.2021, im Rahmen der ihm obliegenden Auskunftspflicht gem. NÖ AuskunftsG nachgeholt.

Zudem erließ der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten den Bescheid vom 08.06.2021, Gz: ChK/1/2021, gemäß § 6 NÖ AuskunftsG, der Frau Kiesenhofer am 14.06.2021 zugestellt wurde. Mit diesem wurde dem Antrag der Frau Kiesenhofer vom 12.03.2021, auf bescheidmäßige Verweigerung der Auskunftserteilung gemäß § 6 Abs 1 NÖ AuskunftsG, teilweise stattgegeben.

Konkret wurde der Antrag hinsichtlich jener Teile des Auskunftsbegehrens vom 11.01.2021, welche sowohl in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 sowie mit Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 02.06.2021 beantwortet wurden, abgewiesen. Hinsichtlich jener Teile, welche den Umfang der Auskunftspflicht überschritten haben und einer Einschränkung des Auskunftsrechts gemäß § 5 NÖ AuskunftsG unterliegen, wurde dem Antrag der Frau Kiesenhofer auf bescheidmäßige Verweigerung der Auskunftserteilung stattgegeben.

Gegen den Bescheid vom 08.06.2021 erhob Frau Kiesenhofer am 24.06.2021 Berufung.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten sah von der Erlassung einer Berufungsvorentscheidung ab und legte die Berufung samt Akt mittels Verfahrensanordnung vom 11.08.2021 dem Gemeindevorstand als Berufungsbehörde zur Entscheidung vor. Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde hat mit Berufungsbescheid vom 17.12.2021 die Berufung der Frau Kiesenhofer vom 24.06.2021 als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen den Berufungsbescheid vom 17.12.2021, zugestellt der Frau Kiesenhofer am 22.12.2021, erhob Frau Kiesenhofer Bescheidbeschwerde vom 09.01.2022, zugestellt der Marktgemeinde Kreuzstetten am 11.01.2022.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (LVwG NÖ) entschied über die Bescheidbeschwerde vom 09.01.2022 mittels Erkenntnis vom 07.07.2022, GZ: LVwG-AV-174/001-2022, dahingehend, dass der Beschwerde insoweit Folge gegeben wird, als dass der Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 17.12.2021, GZ: ChK/1/2021, dahingehend abgeändert wird, dass der Bescheid des Bürgermeisters vom 08.06.2021, GZ: ChK/1/2021, wegen Unzuständigkeit ersetztlos behoben wird.

Das LVwG NÖ stellte somit fest, dass für gegenständliches Auskunftsersuchen vom 11.01.2021 der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten zuständig ist.

Mit Schreiben (E-Mail) an den Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 06.10.2022 ersuchte Frau Kiesenhofer um Beantwortung ihres Auskunftsersuchens vom 11.01.2021 bzw. um Erlassung eines Bescheids hinsichtlich ihres Antrags vom 12.03.2021.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten war damit zur Entscheidung berufen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat mit Schreiben vom 18.11.2022 die Auskunft zum Auskunftsersuchen vom 11.01.2022 im gesetzlich normierten Umfang erteilt.

Hinsichtlich jener Frage von Frau Kiesenhofer, deren Beantwortung den gesetzlichen Rahmen des NÖ AuskunftsG (erheblich) überschreitet, wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten zulässigerweise keine Auskunft erteilt.

a. Die Behörde hat erwogen

Mit Auskunft in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 sowie mit der schriftlichen Auskunft vom 18.11.2022 ist der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten der ihm im Rahmen des NÖ AuskunftsG obliegenden Auskunftsverpflichtung vollinhaltlich nachgekommen.

In Bezug auf jenen Teil der Anfrage von Frau Kiesenhofer, der eine Fragestellung/Aufforderung enthält, die mangels Wissens der Gemeinde (da insbesondere Frage nach Rechtfertigung) nicht beantwortet werden kann, wurde bzw. konnte, in Anwendung der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG, Frau Kiesenhofer keine Information erteilt (werden).

Dies betrifft folgende Fragestellung/Aufforderung:

- Frage 7: „[...] Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen.“
 - Grund der Nichtbeantwortung: Forderung zur Rechtfertigung.

Es ist somit festzuhalten, dass diese Fragestellung/Aufforderung von Frau Kiesenhofer zu Recht im Rahmen des § 5 NÖ AuskunftsG nicht beantwortet wurde bzw. vielmehr nicht beantwortet werden konnte; dazu im Folgenden:

Wissen der Verwaltung:

Auskünfte iSd NÖ AuskunftsG haben ausschließlich Wissenserklärungen zum Gegenstand, deren Inhalt sich stets auf Informationen bezieht, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bekannt sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann nur gesichertes Wissen, sei es im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich, Gegenstand einer Auskunft sein. Die Pflicht zur Auskunftserteilung erfasst somit lediglich Information über die Tätigkeit der Behörde.

Nicht umfasst von Auskünften iSd NÖ AuskunftsG ist daher die Bekanntgabe von Absichten bzw. Motiven des Verwaltungsgeschehens, dh nicht umfasst von der Pflicht zur Auskunftserteilung ist die Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als der Gesetzgeber die Vollziehung - neben der ohnehin gegebenen politischen Verantwortung - nicht zusätzlich dazu verpflichten wollte, ihr Verhalten auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu rechtfertigen.

Da nur das bei der Behörde vorhandene gesicherte Wissen - sei es im tatsächlichen oder im rechtlichen Bereich - Gegenstand einer Auskunft sein kann, bedeutet Auskunftserteilung die Weitergabe von Informationen, die der Behörde aus dem Akteninhalt bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.

In Zusammenschau der von Frau Kiesenhofer gestellten Frage bzw Aufforderung ist klar zu

erkennen, dass sie insbesondere auf eine umfangreiche behördliche Rechtfertigung für das behördliche Handeln der Marktgemeinde Kreuzstetten und derer Organe abzielt. Das Verlangen nach Rechtfertigung wird einem zulässigen Auskunftsersuchen iSd NÖ AuskunftsG nicht gerecht und muss einem solchem daher auch nicht nachgekommen werden.

Zudem erfordert die Beantwortung der Fragestellung/Aufforderung eine umfangreiche Recherche und Prüfung sämtlicher Haushaltsdaten der Gemeinde, dh Rechnungsabschlüsse, Bilanzen etc. sowie der (eigens nur zu diesem Zweck anzufertigenden) Erstellung von umfangreichen Datensätzen, Berechnungen und Kalkulationen samt konkreter Aufschlüsselungen und verbalen Erläuterungen sowie auch Rechtfertigungen. Da die Verweigerung einer Auskunft insbesondere auch dann zulässig ist, wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen nur nach umfangreichen Erhebungen, Berechnungen oder Ausarbeitungen beschafft werden können, war spruchgemäß zu entscheiden.

Vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ in dem oben beschrieben, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschießenden Teil des Auskunftsersuchens von Frau Kiesenhofer zulässig.

Offenbare Mutwilligkeit:

Vor dem Hintergrund, dass Frau Kiesenhofer selbst bis vor Kurzem Gemeinderätin in der Marktgemeinde Kreuzstetten war und sie sich daher im Zeitpunkt der Stellung Ihrer Anfrage konkret bewusst war, (i) welchen massiven personellen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand die Beantwortung ihrer Anfrage bedeuten würde und sie zudem über die (ii) Unzulässigkeit Ihrer Anfrage (Anfragenüberschreitung, Frage nach Rechtfertigungen etc.) und daher auch der Aussichtslosigkeit des die Zulässigkeit übersteigenden Anfragenteils im Klaren war, ist in Ihrem bewussten Handeln eine offbare Mutwilligkeit zu erblicken.

Diese bewusste und offbare Mutwilligkeit wird zudem durch die Tatsache verstärkt, dass Frau Kiesenhofer derart umfangreiche Anfragen zu (insbesondere) Budget- und Finanzthemen der Marktgemeinde Kreuzstetten nun schon seit über 2 Jahren in einer dichten zeitlichen Frequenz einbringt, abgesehen von den daneben zusätzlich regelmäßigen eingehenden Schreiben von Frau Kiesenhofer zu allen möglichen Themenbereichen. Zudem indizieren Mutwilligkeit auch die zahlreichen von Frau Kiesenhofer angestrengten Aufsichtsverfahren beim Land Niederösterreich bzw. der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, welche jedoch allesamt mangels Vorliegens irgendeines Verstoßes ins Leere gelaufen sind.

Hierzu ist festzuhalten: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nimmt die Behörde mutwillig in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt. Im Bewusstsein der Zwecklosigkeit seines Begehrens, und damit mutwillig, handelt ein Auskunftswerber daher dann, wenn er mit den Mitteln der Auskunftspflicht ausschließlich Zwecke – mögen sie auch durchaus von der Rechtsordnung anerkannt oder gewollt sein – verfolgt, deren Schutz die Auskunftspflicht nicht dient. Die Verfolgung eines solchen Zwecks sowie die Stellung von Auskunftsersuchen auch aus einer gewissen Freude an der Behelligung von Behörden begründet die Mutwilligkeit eines Auskunftsersuchens vor allem dann, wenn zusätzlich zu diesen missbräuchlichen Zwecken kein konkretes Auskunftsinteresse des Antragstellers besteht.

Wie ausgeführt, liegt der Verdacht nahe, dass die von Frau Kiesenhofer getätigten Auskunftsersuchen von anderen Motivationen geleitet sind, als jene die das NÖ AuskunftsG vorsieht. Ist ein Auskunftsersuchen - wie gegenständlich - erkennbar von Motivationen geleitet, die in Ermangelung eines konkreten Auskunftsbedürfnisses die mangelnde Ernsthaftigkeit desselben indizieren, so ist - ebenso wie in Fällen, in denen die bloße Mutwilligkeit des Auskunftsersuchens indiziert ist - seine Abweisung dann nicht rechtswidrig, wenn der Antragsteller nicht von sich aus und konkret dargetan hat, dass an der Beantwortung einer jeweils bestimmten Frage dennoch ein Auskunftsinteresse besteht. Eine derartige Darlegung zum Nachweis der Ernsthaftigkeit des Auskunftsverlangens sowie zum Nachweis des Auskunftsinteresses zu den gestellten Fragen ist gegenständlich jedoch unterblieben. Einer solchen Darlegung hätte es aber insbesondere vor dem Hintergrund des zu diesem Punkt einleitend ausgeführten besonderen Begleitumstände jedenfalls bedurft.

Weiters ist Mutwilligkeit auch deshalb anzunehmen, da Frau Kiesenhofer nach wie vor an dem gegenständlichen Auskunftsersuchen festhält, um zu versuchen, dem „Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing“ aus dem Jahr 2018 eine (tatsächlich nicht vorliegende) rechtswidrige Verwendung nachzuweisen. Dies obwohl die Niederösterreichische Landesregierung mehrfach, in den von Frau Kiesenhofer initiierten Aufsichtsverfahren festgestellt hat, dass die Verwendung des Verkaufserlöses rechtskonform und zur Gänze nachvollziehbar ist. Weiters wurden die Einnahmen des Grundstücksverkaufs in der Katastralgemeinde Streifing (EUR 413.406,-) unter anderem auch im Rahmen der Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs 2 NÖ GO der Niederösterreichischen Landesregierung thematisiert. Es gab diesbezüglich keine Beanstandungen und wurde im Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau vom 27.08.2021, GZ IVW3-A-3162801/009-2021, angeführt, dass die Steigerung des Sollüberschusses des ordentlichen Haushalts im Jahr 2018 auf diesen Grundverkauf zurückzuführen ist. Trotz dieser klaren Feststellungen der Niederösterreichischen Landesregierung hält Frau Kiesenhofer an Ihren Vorwürfen, die rechtswidrige Verwendung der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf „aufzudecken“, fest und kritisiert weiterhin die Richtigkeit der buchhalterischen Haushaltsführung der Marktgemeinde Kreuzstetten.

Es war somit auch vor diesem Hintergrund die Verweigerung einer „Auskunft“ in dem oben beschriebenen, die Auskunftspflicht des Gemeinderates der Marktgemeinde Kreuzstetten überschließenden Teil des Auskunftsersuchens von Frau Kiesenhofer zulässig.

3. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zu ergeben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und

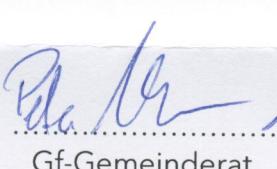
Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

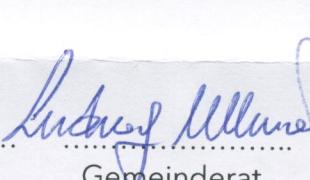
Hinweise:

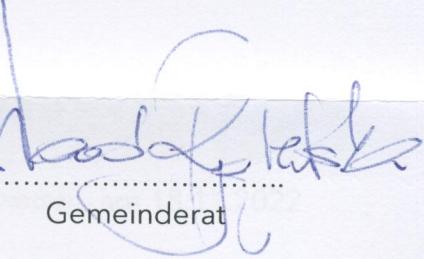
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIG: BUNDATVVV) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Verfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.




Vizebürgermeister


Gf-Gemeinderat


Gemeinderat


Gemeinderat